

Jugendordnung

des Breiten Sport Verein Passau 2022 e.V.

§ 1 Grundsatz

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Die Jugendordnung ergänzt die Satzung des Vereins. Im Zweifel gehen die Regelungen der Satzung vor.

§ 2 Aufgaben der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend verfolgt die Ziele des Vereins, insbesondere:

- Förderung des Sports bei Kindern und Jugendlichen
- Durchführung von Trainings- und Wettkampfangeboten
- Organisation von Jugendveranstaltungen
- Förderung von Fairness, Teamgeist und sozialer Verantwortung

§ 3 Jugendabteilungsleitung

(1) Die Jugendabteilungsleiterin / der Jugendabteilungsleiter wird gemäß Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Sie / er koordiniert die Jugendarbeit des Vereins und vertritt die Interessen der Jugend im Vereinsausschuss.

(3) Die Jugendabteilungsleitung arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen.

§ 4 Jugendversammlung

(1) Zur Information und Beteiligung der Jugendlichen kann eine Jugendversammlung einberufen werden.

(2) Die Einberufung erfolgt durch die Jugendabteilungsleitung oder den Vorstand in geeigneter Form (z. B. schriftlich oder elektronisch).

(3) Die Jugendversammlung wird von der Jugendabteilungsleiterin / dem Jugendabteilungsleiter geleitet.

(4) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab Vollendung des 12. Lebensjahres.

(6) Die Jugendversammlung dient der Aussprache, Ideensammlung und Beratung jugendspezifischer Themen.

(7) Beschlüsse der Jugendversammlung haben empfehlenden Charakter.

§ 5 Jugendsprecher

- (1) Die Jugendversammlung kann einen Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin wählen.
- (2) Wählbar sind Mitglieder der Vereinsjugend ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (3) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Jugendsprecher kann sein Amt jederzeit niederlegen.
- (6) Eine Abwahl ist durch Beschluss der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
- (7) Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Vereinsjugend gegenüber der Jugendabteilungsleitung und dem Vorstand. Er ist kein Organ des Vereins und nicht Mitglied des Vereinsausschusses.
- (8) Der Vereinsausschuss kann den Jugendsprecher aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung, vereinsschädigendem Verhalten oder Wegfall der Mitgliedschaft.
- (9) Scheidet der Jugendsprecher vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vereinsausschuss für die verbleibende Amtszeit einen kommissarischen Jugendsprecher bestimmen. Die Jugendversammlung kann jederzeit eine Neuwahl durchführen.

§ 6 Finanzen

- (1) Die Vereinsjugend verfügt über keine eigene Kasse.
- (2) Für Maßnahmen der Jugendarbeit können Mittel des Vereins verwendet werden.
- (3) Über die Bereitstellung und Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen der Satzung und der Finanzordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss des Vereinsausschusses in Kraft.